

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Angebot

Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer ist verpflichtet, vom Abnehmer als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritte zugänglich zu machen.

II. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend. Im Falle eines Angebots des Lieferers mit zeitlicher Bindung ist die fristgemäße Annahme des Angebotes maßgebend, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

III. Preis und Zahlung

1. Wenn nicht anders angegeben gelten die Preise ab Werk einschließlich Verladung im Werk, zuzüglich Verpackung und gesetzlicher Mehrwertsteuer.
2. Wenn nicht anders vereinbart ist die Zahlung wie folgt zu leisten:
30% des Gesamtpreises: nach Auftragserteilung
60% des Gesamtpreises: vor Lieferung, bzw. nach Versandbereitschaftsmeldung
10% des Gesamtpreises: nach Inbetriebnahme
(Alle Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung, netto)
3. Ist eine Zahlungsfälligkeit von der Aufstellung oder Inbetriebnahme des Liefergegenstandes abhängig, ist die Zahlung auf die erbrachte Leistung spätestens innerhalb eines Monats nach Versandbereitschaft fällig, wenn der Besteller eine Annahmeverzögerung zu vertreten hat.
4. Vom Lieferer bestrittene Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

IV. Lieferzeit

1. Die Lieferfrist beginnt bei Konstruktionsänderungen auf Veranlassung des Bestellers oder aufgrund geänderter verbindlicher Normen verlängert sich die Lieferzeit um eine angemessene Frist mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
2. Die Lieferfrist verlängert sich um Ausfallzeiten im Rahmen von Arbeitskämpfen, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb der Einflußnahme des Lieferers liegen. Dies gilt auch, wenn die Umstände beim Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.
3. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens des Lieferers entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluß weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung $\frac{1}{2}$ v.H., im Ganzen aber höchstens 5 v.H. vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.
4. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch $\frac{1}{2}$ v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen.

V. Gefahrenübergang und Entgegennahme

1. Die Versandgefahr trägt der Besteller, und zwar auch dann, wenn der Lieferer Anfuhr und Aufstellung übernommen hat.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.
3. Auf Wunsch des Bestellers werden die Teile auf seine Kosten durch den Lieferer gegen Transport- und Lagerschäden versichert, soweit Versicherungsschutz erhältlich ist.
4. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie nachbesserungsfähige Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII entgegenzunehmen.
5. Teillieferungen sind zulässig.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen, auch früheren Lieferungen und Leistungen, vor.
2. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen, sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Lieferer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt, soweit gesetzlich zulässig, nicht als Rücktritt vom Vertrag.
5. Bei Weiterverkauf oder Einbau des Liefergegenstandes in ein anderes Werk tritt anstelle des Eigentums, die Forderung des Bestellers aus Weiterverkauf als an den Lieferer abgetreten bzw. es entsteht Miteigentum an dem neuen Werk. Bei Forderungsübergang ist der Lieferer berechtigt, dies dem Drittschuldner anzuzeigen.

VII. Haftung für Mängel bei Lieferung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferer unter Ausschluß weiterer Ansprüche wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Lieferers auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 6 Monaten (bei Mehrschichtenbetrieb innerhalb von 3 Monaten) nach erfolgter Lieferung infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, den der Lieferer zu vertreten hat, in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Verzögert sich der Versand ohne Verschulden des Lieferers, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrenübergang. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.
2. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, Bedienungs- und Wartungsfehler, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe und äußere Einflüsse, die der Lieferer nicht zu vertreten hat.
3. Zur Vornahme alle dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller das Recht, den Mangel zu beseitigen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

4. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer die Kosten des Ersatzstückes.
5. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.
6. Durch seitens des Bestellers oder Dritten vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
7. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter und in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

VIII. Abnahme

1. Lieferer und Besteller können eine förmliche technische Abnahme mit Nennung von sachlichem Umfang der Abnahme verlangen. Ist eine Abnahme nicht bereits bei Auftragserteilung vereinbart und verlangt sie der Besteller, trägt dieser die dem Lieferer entstehenden Kosten.
2. Es ist ein förmliches Abnahmeprotokoll zu erstellen und von den Vertragspartnern zu unterzeichnen. Die bei der Abnahme anwesenden Vertreter der Vertragsparteien gelten als unterzeichnungsberechtigt.
3. Mängel und fehlende zugesicherte Eigenschaften sind im Abnahmeprotokoll zu dokumentieren. Später entdeckte Mängel können nur beanstandet werden, wenn sie nachweislich bei der Abnahme nicht erkannt werden konnten oder zwischen Abnahme und Gefahrenübergang entstanden sind.
4. Der Lieferer hat die Mängel unverzüglich nachzubessern.
5. Benutzung oder Inbetriebnahme des Liefergegenstandes durch den Besteller ohne Zustimmung des Lieferers ersetzt die Abnahme. Mängelrügen, die bei der Abnahme hätten geltend gemacht werden müssen, können nicht mehr vorgebracht werden. Lässt eine der Vertragsparteien den festgesetzten Abnahmetermin um mehr als 8 Tage verstreichen, gilt gegenüber dem säumigen Besteller der Liefergegenstand als mängelfrei abgenommen. Für den Lieferer gilt Abschnitt VII.
6. Soweit nicht frühere Zahlungsfälligkeiten vereinbart sind, wird die erbrachte Leistung 10 Tage nach Abnahme fällig. Das Eigentum geht unter Vorbehalt des Abschnittes VI. Auf den Besteller über. Für diesen Fall gilt die Abnahme als Besitzübergabe. Die Bestimmungen über den Gefahrenübergang bleiben unberührt.

IX. Recht des Bestellers auf Rücktritt

1. Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnittes IV der Lieferbedingungen vor, und gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.
2. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschuldung des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
3. Bei Rücktritt ist Abschnitt VII, 7 entsprechend anzuwenden.

X. Recht des Lieferers auf Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes IV der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will der Lieferer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

XI. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Lieferers. Der Lieferer kann auch am Sitz des Bestellers klagen.

XII. Unwirksamkeit von einzelnen Bedingungen

Wenn einzelne Punkte dieser Bedingungen unwirksam sind, bleiben die restlichen Bedingungen gültig. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen ist eine Deutung vorzunehmen, die den Interessen der Vertragsparteien unter Aufrechterhaltung der gültigen Bedingungen gerecht wird.